



2501 Biel/Bienne, BAKOM, 15. Dezember 2020 / wer

Technologieförderung: Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung der Förderanteile

Anteile für DAB+-Veranstalter ohne Abgabeanteil (Art. 58 RTVG)

Jahr	2020	2021	2022	2023
Gemeldete Verbreitungskosten	14'834'000	14'334'000	14'334'000	1'195'000
Risiken	1'059'000	224'000	108'000	27'000
Total Kosten inkl. Risiken	15'893'000	14'558'000	14'442'000	1'222'000
Förderanteil	60%	50%	0%	0%
Restsaldo 31.01.2023 exkl. Risiken				2'131'000
Restsaldo 31.01.2023 inkl. Risiken				714'000

Erläuterungen

- Die verfügbaren Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
 - Restsaldo aus dem Vorjahr;
 - vom Bundesrat beschlossener Anteil gemäss Art. 68a in Verbindung mit Art. 58 RTVG für die Förderung neuer Technologien:
2020: 8 Mio CHF; 2021: 4 Mio CHF; 2022: 1 Mio CHF
- Die Berechnung der Verbreitungskosten für das Jahr 2020 stützt sich auf die Gesuche der Veranstalter um Festlegung des provisorischen Förderbeitrags, die bis am 31. Januar 2020 eingereicht werden mussten. Die definitiven Kosten 2020 werden erst nach Vorliegen der Schlussabrechnungen im April 2021 bekannt sein.
- Die Festlegung der prognostizierten Verbreitungskosten für 2021 bis Ende Januar 2023 basiert auf den Angaben der DAB+-Netzbetreiber.
- Bei den Risiken handelt es sich um Annahmen und offene Forderungen, bei denen nicht absehbar ist, ob sie bis Januar 2023 eintreffen werden oder nicht. Da die verfügbaren Mittel für die Technologieförderung einerseits beschränkt sind und andererseits bis zum Auslaufen der Förderung aufgebraucht sein müssen, müssen die Risiken in die Berechnung der Anteile einbezogen werden. Zu den Risiken zählen namentlich:
 - neue Veranstalter auf konzessionierten DAB+-Netzen, die bisher nicht in Betrieb genommen wurden, entweder, weil die Nachfrage bisher nicht bestanden hatte oder weil die Inbetriebnahme durch ein Gerichtsverfahren blockiert ist. Bei der Festlegung der Kosten für heute nicht realisierte Plattformen ist das BAKOM von der Maximalbelegung ausgegangen.
 - zusätzliche Kosten, die zum heutigen Zeitpunkt nicht erhärtet sind.
 - Preiserhöhungen wegen Netzerweiterungen oder Qualitätsverbesserungsmassnahmen.
- Das BAKOM hat verschiedene Szenarien berechnet. Da heute nicht bekannt ist, ob und in welcher Höhe diese Kosten geltend gemacht werden, müssen bei der Festlegung der Anteile alle Risiken miteingerechnet werden bzw. muss der Anteil für die Jahre 2022/23 vorläufig auf null gesetzt werden.



2501 Biel/Bienne, BAKOM, 15. Dezember 2020 / wer

Technologieförderung: Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung der Förderanteile

Anteile für DAB+-Veranstalter mit Abgabeanteil (Art. 109a RTVG)

Jahr	2020	2021	2022	2023
Gemeldete Verbreitungskosten	2'697'000	2'630'000	2'681'000	223'000
Risiken	167'000	132'000	65'000	6'000
Total Kosten inkl. Risiken	2'864'000	2'762'000	2'746'000	229'000
Förderanteil	65%	50%	35%	35%
Restsaldo 31.01.2023 exkl. Risiken				393'000
Restsaldo 31.01.2023 inkl. Risiken				0

Erläuterungen

- Die verfügbaren Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
 - Restsaldo aus dem Vorjahr;
 - nicht abgerufenen Fördergelder für die digitale Aufbereitung von Radioprogrammen.
- Die Berechnung der Verbreitungskosten für das Jahr 2020 stützt sich auf die Gesuche der Veranstalter um Festlegung des provisorischen Förderbeitrags, die bis am 31. Januar 2020 eingereicht werden mussten. Die definitiven Kosten 2020 werden erst nach Vorliegen der Schlussabrechnungen im April 2021 bekannt sein.
- Die Festlegung der prognostizierten Verbreitungskosten für 2021 bis Ende Januar 2023 basiert auf den Angaben der DAB+-Netzbetreiber.
- Bei den Risiken handelt es sich um Annahmen und offene Rechnungsposten, bei denen nicht absehbar ist, ob sie bis Januar 2023 eintreffen werden oder nicht. Da die verfügbaren Mittel für die Technologieförderung einerseits beschränkt sind und andererseits bis zum Auslaufen der Förderung aufgebraucht sein müssen, müssen die Risiken in die Berechnung der Anteile einbezogen werden. Zu den Risiken zählen namentlich:
 - neue Veranstalter auf konzessionierten DAB+-Netzen, die bisher nicht in Betrieb genommen wurden. Bei der Festlegung der Kosten für heute nicht realisierte Plattformen ist das BAKOM von der Maximalbelegung ausgegangen.
 - zusätzliche Kosten, die zum heutigen Zeitpunkt nicht erhärtet sind.
 - Preiserhöhungen wegen Netzerweiterungen oder Qualitätsverbesserungsmassnahmen.
- Das BAKOM hat verschiedene Szenarien berechnet. Da heute nicht bekannt ist, ob und in welcher Höhe diese Kosten geltend gemacht werden, müssen bei der Festlegung der Anteile alle Risiken miteingerechnet werden. Beim Anteil von 35 Prozent für 2022/23 handelt es sich deshalb um den minimal möglichen Anteil.
- Ein Ende Januar 2023 allenfalls verbleibender, zweckgebundener Betrag kann aus gesetzlichen Gründen (Art. 109a RTVG) nicht auf die DAB+-Veranstalter ohne Abgabeanteil übertragen werden.